
Beratungsvorlage 046/2024

öffentlich

An den
Technischen Ausschuss am 23.04.2024
Gemeinderat am 29.04.2024

Sachbearbeiter: Catrin Hils
Aktenzeichen: 613.21 Einzelne Teile des Regionalplans .21/.22 nach jeweiligen Regionalplan tiefer zu gliedern

Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg - Fortschreibung Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen" und Teilplan "Freiflächen-Photovoltaik"

I. Beschlussvorschlag

Dem Entwurf des Teilplanes „Freiflächenphotovoltaik“ des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg wird zugestimmt.

Zum Entwurf des Teilregionalplans „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ werden folgende Anregungen vorgebracht:

Der Abstand zu jeglicher Wohnbebauung soll 1.000 Meter nicht unterschreiten. Diese Forderung soll jedoch, wenn möglich, nicht zu einer Flächenreduzierung führen. Es wird gebeten, die Flächen an anderer Stelle zu kompensieren.

Der Schattenwurf darf die betroffenen Ortschaften nicht beeinträchtigen.

Der Artenschutz ist zu beachten und mittels Gutachten nachzuweisen.

Mögliche Belastungen und Immissionen müssen für Mensch, Fauna und Flora so gering wie möglich gehalten werden.

Die Hinweise aus den Ortsghremien sind entsprechend zu beachten.

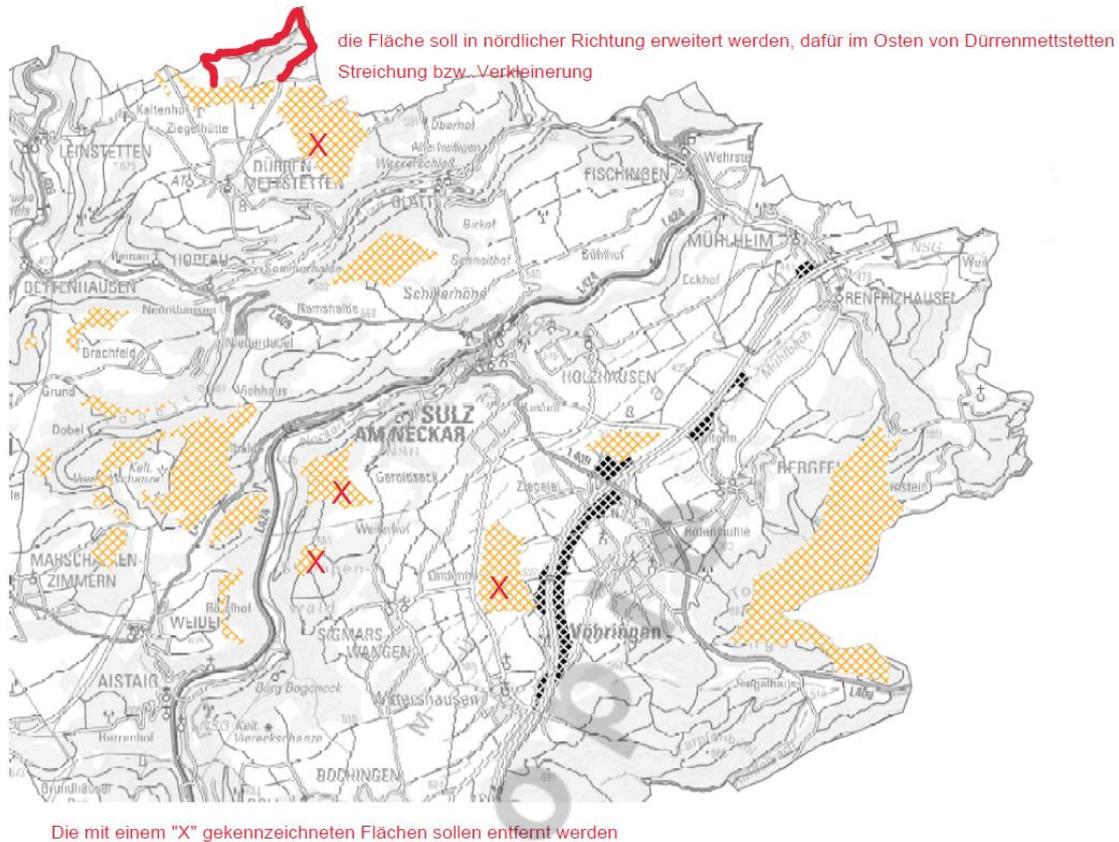
Die Fläche Gemarkung Sulz, Nähe Geroldseck, befindet sich in der Nähe zu Wohnbebauung und soll aus der Karte entnommen werden. Zudem befindet sie sich in der Nähe des Flugplatzes Sulz a.N., dessen Flugplatzdaten unter folgendem link abrufbar sind: <https://fsg-sulz.de/flugplatzdaten/>

Ebenso befindet sich eine Fläche auf Vöhringer Gemarkung zwischen Wittershausen und Sigmarswangen, die ebenfalls aufgrund der Flugplatznähe herausgenommen werden soll.

Auf Gemarkung Sigmarswangen soll die Fläche „Stumpen“ entnommen werden.

Im Osten von Dürrenmettstetten soll die Fläche zugunsten einer Erweiterung bis an die nördliche Gemarkungsgrenze ebenfalls entnommen werden.

Es werden folgende Änderungen der Gebietskulisse vorgeschlagen:



II. Sachverhalt und Begründung

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg hat in der Sitzung am 1. Dezember 2023 beschlossen, das Beteiligungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg – Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ und Teilplan „Freiflächenphotovoltaik“ gem. § 12 Abs. 2 und § 3 LplG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 ROG durchzuführen.

Windenergieanlagen:

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) setzt sich zum Ziel, die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern. Wesentlicher Baustein des Artikelgesetzes ist die Einführung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG), mit der Verpflichtung an die Länder zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung gemäß § 3 Abs. 1 des WindBG und nach Maßgabe des Flächenbeitragswerts nach Anlage zum WindBG. Das Land Baden-Württemberg stellt die Umsetzung der Bundesvorgabe gem. § 3 Abs. 2 Nr. 2 des WindBG

über die Festlegung regionaler Teilflächenziele für die Träger der Regionalplanung in § 20 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg – KlimaG BW sicher. Zur Erreichung des Flächenbeitragswerts von 1,8 % der Landesfläche sollen die zwölf Planungsregionen gleichermaßen beitragen. Bezogen auf die Regionsfläche, gemäß Anlage 2 zu § 20 Abs. 1 KlimaG BW, sind in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg als Mindestvorgabe demnach 4.552 ha der Regionsfläche für die Windenergie festzulegen.

Die rechtliche Wirkung, wie sie von Vorranggebieten ausgeht, setzt ein schlüssiges, gesamtträumliches Planungskonzept voraus. Es ist vom Regionalverband im Rahmen seiner Planungskompetenz zu erstellen und mit den Nachbarregionen abzustimmen. Es legt vor allem die anzuwendenden Auswahlkriterien fest und beschreibt das methodische Vorgehen bei deren Anwendung. Auf dieser Basis ist eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Planungsraumes auf geeignete und nicht geeignete Standorte unter umfassender Prüfung aller berührten öffentlichen und erkennbaren privaten Belange vorgenommen worden. Die Anwendung der Auswahlkriterien erfolgte in mehreren Stufen im Wege der Abschichtung bis zur abschließenden Planungsentscheidung (Trichtermethodik).

Anhand der Methode werden die nach Windatlas Baden-Württemberg (2019) für die Windenergienutzung geeigneten und regionalbedeutsamen Suchräume ermittelt. Die Umsetzung der bundes- bzw. landesweiten Mindestvorgabe ist in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg vor dem Hintergrund eines im landesweiten Vergleich gering vorhandenen Flächenpotentials von windhöffigen Bereichen und der räumlich ungleichmäßigen Verteilung für die Windenergienutzung geeigneten Gebieten zu sehen. Im Stadtgebiet Sulz sind folgende Bereiche als Vorrangflächen ausgewiesen:



(gelb schraffiert Flächen für Windkraftanlagen, schwarz schraffiert Flächen für Freiflächenphotovoltaik)

Detaillierte Informationen können den Planunterlagen entnommen werden, welche unter <https://www.regionalverband-sbh.de/seite/653796/beteiligungsverfahren-teilplan-regionalbedeutsame-windkraftanlagen.html> und <https://www.regionalverband-sbh.de/seite/653797/beteiligungsverfahren-teilplan-freiflaechen-photovoltaik.html> abrufbar sind.

Freiflächenphotovoltaik:

Im Zusammenhang mit den kommunalen Planungen ist auch auf die Gesetzesänderungen der letzten Monate bezüglich neuer planungsrechtlicher Privilegierungen hinzuweisen. Die Privilegierung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB in einem Streifen von bis zu 200 m Entfernung zum Fahrbahnrand entlang von Autobahnen und zweigleisigen Eisenbahnstrecken macht sich in Form erster, auf dieser Grundlage entwickelter Vorhaben bemerkbar. Im Juli 2023 wurde darüber hinaus ein weiterer Privilegierungstatbestand im BauGB speziell für Agri-PV eingeführt. Derartige Anlagen sind seitdem im räumlich-funktionalem Zusammenhang mit Land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben zulässig, sofern die Anlage eine Flächengröße von 2,5 ha nicht überschreitet.

Die im Planentwurf dargestellten Flächen für Freiflächen-Photovoltaik befinden sich innerhalb des Bereiches, der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB entlang der A 81 privilegiert ist.

In der Gemeinderatssitzung am 26.02.2024 wurde die Planung für das Gebiet des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg vorgestellt (siehe Beratungsvorlage 030/2024).

Anregungen und Hinweise aus den Ortsghremien:

Den Ortschaftsräten wurde danach die Möglichkeit gegeben, sich zu den einzelnen Flächen zu äußern. Folgende Stellungnahmen gingen ein:

Bergfelden:

Der geplante Abstand zur Wohnbebauung (Innenbereich) ist dem Ortschaftsrat zu gering, weil auch die Topographie des Geländes am Höhenrücken zu den Vorrangflächen extrem ansteigt. Der Abstand soll daher von 750 m auf 1.000 m erhöht werden. Es muss dringend ausgeschlossen werden, dass der Schattenwurf den Ort beeinträchtigt.

In dem Gebiet sind zudem nachweislich zahlreiche geschützte Vogel- und Fledermausarten vorhanden, die in dem genannten Fachbeitrag als Ausschlussarten genannt sind.

Der Artenschutz in dem Gebiet ist zu berücksichtigen und mittels Gutachten nachzuweisen.

Dürrenmettstetten:

1.000 Meter Abstand zur Innenbebauung
Beim Ausbau den nördlichen Bereich fokussieren

Fischingen:

Auf der Gemarkung der Ortschaft Fischingen sind keine Flächen zur Nutzung der Windkraft und zur Aufstellung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgewiesen.

Die Ausgewiesenen Flächen für die Nutzung der Windkraft sind über 1.000 Meter von der Wohnortsbebauung entfernt. Auch Einzelgehöfte liegen nicht im Umkreis von 1.000 Metern zu den ausgewiesenen Flächen.

Glatt:

Mehrheitlich forderte der Ortschaftsrat eine Mindestentfernung von 1.000 Meter zu bewohnten Gebieten, die Minimierung des Schattenwurfes und der Lärmbelästigung. Die Beeinträchtigung für den Tourismus sollte zudem bedacht werden.

Freiflächen für Photovoltaik-Anlagen sind im Bereich Glatt nicht vorgesehen.

Hopfau:

Der Ortschaftsrat bittet, mögliche Belastungen und Immissionen für Flora, Fauna und den Menschen so gering wie möglich zu halten.

Die oberste Priorität bei der Umsetzung des Flächennutzungsplanes und einem Betrieb einer Windenergieanlage muss der Schutz des Menschen und der Umwelt haben.

Die Abstandsflächen zu jeglicher Wohnbebauung sollten undifferenziert (500 Meter Außenbereich und 750 Meter im Innenbereich) auf mindesten 1.000 Meter festgelegt werden. Dies resultiert nicht zuletzt aus den gestiegenen Höhen der Windenergieanlagen.

Holzhausen:

Der Ortschaftsrat beschloss trotz Einwänden und Bedenken, keine Stellungnahme gegenüber der Stadt Sulz abzugeben, da keine dieser „Vorzugsflächen“ für Windkraft und Photovoltaik auf Holzhauser Gemarkung liegt und Holzhausen nicht direkt betroffen ist.

Der Ortschaftsrat Holzhausen und der Ortsvorsteher möchten unbedingt und uneingeschränkt die Forderungen der unmittelbar betroffenen Ortschaften unterstützen und spricht sich ebenfalls eindeutig dafür aus, dass ein Mindestabstand von Windrad zu Wohnbebauung von mindesten 1.000 Meter verpflichtend eingefordert werden soll.

Mühlheim:

Da im Ortsgebiet von Mühlheim keine Flächen für Windenergie ausgewiesen sind, entfällt hierzu die Stellungnahme. Bezüglich der Freiflächenphotovoltaik bestehen keine Einwände.

Renfrizhausen:

Im Allgemeinen zweifelt der Ortschaftsrat Renfrizhausen den Bau von Windrädern, als auch Photovoltaik auf Freiflächen an und fordert, folgendes zu beachten:

- Der Abstand eines Windrades muss auf jeden Fall auf 1.000 Meter zu jeder Wohnbebauung festgelegt werden. Da sich in der Nähe der ausgewählten Flächen auch die historischen Denkmäler Bernstein und Kloster Kirchberg befinden, die viel als Ausflugs- und Erholungsziel genutzt werden, sind selbst 1.000 Meter Luftlinie zu wenig.
- großer Verlust von Wald- und landwirtschaftlichen Flächen
- Belastungen und Immissionen sollten für Mensch, Tier und Natur so gering wie möglich gehalten werden

Freiflächen für Photovoltaik sollten erst geschaffen werden, wenn keine Dachflächen und Parkplätze mehr zur Verfügung stehen.

Sigmarswangen:

Der Ortschaftsrat Sigmarswangen fordert, der Mindestabstand zu Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich muss 1.000 m betragen.

Der Ortschaftsrat weist darauf hin, das ausgewiesene Gebiet „Stumpen“ ist mit porösem Kalkboden durchzogen und befindet sich im Erdbebengebiet.

Der Ortschaftsrat weist darauf hin, das Gebiet „Stumpen“ liegt am Hang. Die Zufahrt wird dadurch erschwert.

Der Ortschaftsrat weist darauf hin, auf Flst.Nr. 5610/1 befinden sich schützenswerte Biotope und auf Flst.Nr. 742 eine historische Waldhütte.

Der Ortschaftsrat stellt fest, auf Sigmarswanger Gemarkung befinden sich keine ausgewiesenen Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen.

Kernstadtbeirat:

Der Kernstadtbeirat hat keine Stellungnahme abgegeben. In seiner Email hat die Geschäftsstelle Sigmarswangen darauf hingewiesen, dass auf dem Flst.Nr. 5781, Gemarkung Sulz, ein Naturdenkmal ausgewiesen ist.

weitere Anregungen:

Im Juli 2023 wurde die Stadt Sulz a.N. bereits vorab um Stellungnahme zu einzelnen Flächen gebeten. Die Fläche 28.3 (Gemarkung Sulz, Nähe Geroldseck) wurde trotz unseres Einwandes (Nähe zu Siedlung) nicht aus der Karte entnommen.

In der Gemeinderatssitzung am 26.02.2024 wurde zudem vorgebracht von einem Mitglied der Flugsportgruppe Sulz, dass der seit ca. 1990 genehmigte Flugplatz in keiner Karte vermerkt ist und nicht berücksichtigt wurde.

Wir bitten um Zustimmung.

Sulz a. N. den 09.04.2024

Auszug aus der Niederschrift an:

- Baurecht (6.2)